

106. Ist im Falle der Zurückweisung eines Antrages auf Erlassung eines Versäumnisurtheiles gemäß § 18 Ziff. 3 C.P.O. eine Entscheidungsgebühr zu erheben, oder ist in dieser Beziehung § 47 Ziff. 1 des erwähnten Gesetzes maßgebend?

II. Civilsenat. Beschl. v. 7. Dezember 1897 i. S. Rhein. P.-B. (R.)  
w. Eheleute M. (Bekl.). Beschw.-Rep. II. 188/97.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte gegen die Beklagten, die nicht erschienen waren, ein Versäumnisurteil beantragt; ihr Antrag wurde aber vom Landgerichte zurückgewiesen, weil bezüglich der gesetzlichen Vertretung der Klägerin Bedenken bestanden. Für diesen Beschluß wurde nach § 18 Ziff. 3 G.R.G. vom Landgerichte eine Entscheidungsgebühr in Ansatz gebracht. Auf Beschwerde der Klägerin wurde aber vom Oberlandesgerichte Köln bestimmt, daß eine solche Gebühr nicht zu berechnen sei. Die Beschwerde des Oberstaatsanwaltes zu Köln gegen diesen Beschluß wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Vorschrift des § 18 Ziff. 3 G.R.G. bezieht sich allerdings auf Entscheidungen aller Art, insbesondere auch auf Beschlüsse. Auch sind Entscheidungen, welche sich nicht auf die Sache selbst, d. h. auf das Bestehen des vom Kläger erhobenen Anspruches, sondern auf prozessuale Vorfragen beziehen, nicht ohne weiteres gebührenfrei. Für Entscheidungen der letzteren Art sind vielfach niedrigere Gebühren vorgesehen (vgl. die §§ 26, 27 G.R.G.); soweit dies nicht geschehen und nicht ausdrücklich im Gesetze bestimmt worden ist, daß Gebühren nicht zu erheben seien, muß § 18 des erwähnten Gesetzes Anwendung finden. Die Entscheidung in der vorliegenden Sache hängt deshalb von Beantwortung der Frage ab, ob der Beschluß, durch den der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteiles auf Grund von § 300 C.P.D. zurückgewiesen wird, als eine Entscheidung anzusehen ist, welche unter § 47 Ziff. 1 G.R.G. fällt. Diese Frage ist aber zu bejahen. Auf die Prozeß- oder Sachleitung im Sinne der erwähnten Vorschrift beziehen sich alle Entscheidungen, welche lediglich den Gang des Verfahrens betreffen, an dem Streitverhältnisse selbst dagegen nichts ändern. Hierher gehören außer den auf die Sachleitung bezüglichen Anordnungen, z. B. denjenigen, welche auf Grund der §§ 131, 132 C.P.D. erfolgen, unzweifelhaft die Entscheidungen über die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens, über die Art der Zustellung sowie die Verbindung mehrerer Prozesse und die Anordnung einer getrennten Verhandlung. Außer diesen Entscheidungen, auf welche bereits in der Begründung zu § 47 Ziff. 1 G.R.G. verwiesen wurde, sind auch solche Beschlüsse hierher zu rechnen, durch welche lediglich eine von einer Partei beantragte sachliche Entscheidung abgelehnt wird, weil die Voraussetzungen hierzu zur Zeit nicht

gegeben seien, welche also darauf hinauslaufen, daß in der Sache weiter verhandelt werden müsse, einer Wiederholung des gestellten Antrages dagegen nicht entgegenstehen. In dieser Richtung hat das Reichsgericht bereits in einem Beschlusse vom 12. März 1887,

Juristische Wochenschrift Jahrg. 1887 S. 111 Nr. 3; Volze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 4 Nr. 418,

ausgesprochen, für den Beschluß, durch den der Erlaß eines Teilurtheiles abgelehnt werde, sei nach § 47 Ziff. 1 G.R.G. keine Gebühr zu erheben, weil es sich dabei um eine prozeßleitende Verfügung handele. Ebenso liegt die Sache aber in Ansehung des Beschlusses, durch den der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurtheiles zurückgewiesen wird, weil die erschienene Partei die von dem Gerichte geforderten Nachweisungen nicht zu beschaffen vermag, oder weil die ordnungsmäßige Ladung der nicht erschienenen Partei oder die in § 300 Ziff. 3 erwähnte Mitteilung versäumt worden ist. Durch diesen Beschluß, der stets in Mängeln des vorhergegangenen Verfahrens seinen Grund hat, wird an der vorher bestehenden Sachlage nichts geändert, insbesondere die Rechtshängigkeit des erhobenen Anspruches nicht berührt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 S. 391. 392.

Die erschienene Partei kann ihren Anspruch nach wie vor geltend machen, ja auch den Antrag auf Versäumnisurteil wiederholen, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen genügt hat. Sie wird durch den Beschluß nicht schlechter gestellt, als wenn sie von ihrem in § 300 besonders hervorgehobenen Rechte Gebrauch macht, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Das Oberlandesgericht hat hiernach mit Recht angenommen, daß für einen derartigen Beschluß nach § 47 Ziff. 1 G.R.G. Gebühren nicht zu erheben seien.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> In diesem Sinne hat sich das Oberlandesgericht Kottbus in einem Beschlusse vom 11. Oktober 1880 (Mecklenb. Zeitschr. Bd. 3 S. 42) ausgesprochen. Ferner haben sich für diese Auffassung erklärt Rittmann, Gerichtskostengesetz S. 258, 259, und Kapff in Busch's Zeitschr. für deutschen Civilprozeß Bd. 23 S. 51 ff. Die entgegengesetzte Ansicht wird vertreten in einem Aufsatze in der Zeitschr. für rheinpr. Justiz-Subalternbeamte Bd. 8 S. 449. D. G.